

# Zahnpflegeversicherung FL

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

---

	Art.		
<b>I. Begriff und Inhalt</b>		<b>I. Begriff und Inhalt</b>	
Zusatzversicherung	1	<b>Zusatzversicherung</b>	
Inhalt	2	Die Zahnpflegeversicherung gilt als freiwillige Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB).	
<b>II. Versicherungsmöglichkeiten</b>		<b>2 Inhalt</b>	
Versicherungsklassen	3	Aus der Zahnpflegeversicherung werden Leistungen ausgerichtet an zahnärztliche Behandlungen wie:	
Leistungsumfang	4	- Kontrollen;	
Beginn des Leistungsanspruchs	5	- Konservierende Behandlung;	
Leistungsausschluss	6	- Zahnprothetik;	
<b>III. Leistungen</b>		- Kieferorthopädie.	
<b>IV. Verschiedene Bestimmungen</b>		<b>II. Versicherungsmöglichkeiten</b>	
Versicherungsantrag	7	<b>3 Versicherungsklassen</b>	
Ausrichtung der Leistungen	8	Den Versicherten stehen folgende Versicherungsklassen zur Wahl offen:	
Inkrafttreten	9	3.1 Klasse 1 Deckt 50% des zahnärztlich in Rechnung gestellten und durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Betrages, maximal jedoch CHF 500 pro Kalenderjahr.	
		3.2 Klasse 2 Deckt 50% des zahnärztlich in Rechnung gestellten und durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Betrages, maximal jedoch CHF 1'000 pro Kalenderjahr.	
		3.3 Klasse 3 Deckt 75% des zahnärztlich in Rechnung gestellten und durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Betrages, maximal jedoch CHF 1'500 pro Kalenderjahr.	
		3.4 Klasse 4 Deckt 75% des zahnärztlich in Rechnung gestellten und durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Betrages, maximal jedoch CHF 2'000 pro Kalenderjahr.	

### **III. Leistungen**

#### **4 Leistungsumfang**

Die Leistungen umfassen alle zahnärztlichen Behandlungen und Verrichtungen im Rahmen dieser ZVB, sofern diese durch Zahnärzte durchgeführt werden, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

#### **5 Beginn des Leistungsanspruchs**

- 5.1 Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzzeit von sechs Monaten. Ausgenommen ist Art. 5.2.
- 5.2 Für Zahnprothetik (Kronen, Stiftzähne, Stege, Klammern, Schienen, Brücken, Teil- und Vollprothesen usw. sowie entsprechende Zusätze, Provisorien und Reparaturen) und Kieferorthopädie beginnt der Leistungsanspruch nach einer Karenzzeit von 12 Monaten.
- 5.3 Bei Übertritt von einer niedrigeren in eine höhere Versicherungsklasse gelten im Rahmen der Höherversicherung die gleichen Karenzzeiten.
- 5.4 Massgebend für die Berechnung der Karenzzeiten sind der Versicherungsbeginn und der Beginn der zahnärztlichen Behandlungen.

#### **6 Leistungsausschluss**

Aus der Zahnpflegeversicherung werden bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung des Zahnersatzes oder von orthodontischen Apparaten keine Leistungen ausgerichtet.

### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

#### **7 Versicherungsantrag**

- 7.1 Dem Antragsformular ist ein zahnärztliches Attest über den Zustand des Gebisses beizulegen. Die Kosten dieses Attestes gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 7.2 Kein zahnärztliches Attest wird bei Kindern bis zum erfüllten 5. Altersjahr verlangt.
- 7.3 Die CONCORDIA kann den Abschluss oder eine Höherversicherung der Zahnpflegeversicherung ganz oder teilweise ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Zustand des Gebisses als mangelhaft beurteilt werden muss oder eine Zahnfehlstellung besteht.

#### **8 Ausrichtung der Leistungen**

Zur Geltendmachung der Leistungen hat die versicherte Person unverzüglich die detaillierte Originalrechnung des Zahnarztes einzureichen. Die Bezahlung der Zahnarztrechnung ist Sache der versicherten Person. Die CONCORDIA richtet ihre Leistungen an die versicherte Person unabhängig davon aus, ob diese die Zahnarztrechnung bereits bezahlt hat oder nicht.

#### **9 Inkrafttreten**

- 9.1 Diese ZVB wurden vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 9.2 Die Änderungen der ZVB vom 22. März 2013 (Art. 1, 2, 6 und 7.3) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- 9.3 Die Änderungen der ZVB vom 17. Juli 2017 (Art. 1, 3, 4, 5.1, 7.2, 7.3 und 8) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.



CONCORDIA  
Landesvertretung Liechtenstein

**Kundencenter Vaduz**  
Austrasse 27, 9490 Vaduz

**Kundencenter Eschen**  
St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen  
  
www.concordia.li  
liechtenstein@concordia.li  
Telefon +423 235 09 09